

Pauschaldeklarationen zu den Besonderen Bedingungen für die Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung für Handelsbetriebe

BB_INH_HANDEL_202308_20000_WV

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Diese Pauschaldeklaration gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Pauschaldeklarationen zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung.

A.	Zusätzliche Einschlüsse für Handelsbetriebe (soweit die Gefahr vereinbart)	Quelle Absatz	Entschädigungsgrenze
1.	In der Einbruch-Diebstahlversicherung		
	Erweiterte Raubversicherung für Waren und Vorräte	2	Versicherungssumme
2.	In der Einbruch-Diebstahl- und Sturmversicherung		
	Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe (sofern vereinbart) (Selbstbeteiligung 250 EUR)	5	10.000 EUR
3.	Zur Versicherung der Transportgefahren		
	Be- und Entladeschäden (Selbstbeteiligung 250 EUR)	6	Versicherungssumme
	Versicherungssumme je versicherter Transport	7	10.000 EUR
4.	Unabhängig von den versicherten Gefahren		
	Höherwertige Ausstellungsware in fremdem Eigentum	3	50.000 EUR
	Tief-/Kühlgut (sofern vereinbart) (Selbstbeteiligung 250 EUR)	4	10.000 EUR

Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Handelsbetriebe

BB_INH_HANDEL_202308_20000_WV

Inhaltsverzeichnis

A. Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Handelsbetriebe.....	3
1 Versicherte Betriebe.....	3
2 Erweiterte Raubversicherung für Waren und Vorräte	3
3 Höherwertige Ausstellungsware in fremdem Eigentum.....	3
4 Tief-/Kühlgut.....	3
5 Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe.....	5
6 Be- und Entladeschäden.....	6
7 Entschädigungsgrenze Transportgefahren	6

A. Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Handelsbetriebe

BB_INH_HANDEL_202308_20000_WV

1 Versicherte Betriebe

1.1 Versicherte Betriebe

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentierten Handelsbetrieb.

2 Erweiterte Raubversicherung für Waren und Vorräte

- (1) Abweichend von Abs. 6.3 (1) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt der Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks von Waren oder Vorräten innerhalb des Versicherungsortes (Geschäftsberaubung) bis zur Versicherungssumme für Waren und Vorräte versichert.

3 Höherwertige Ausstellungsware in fremdem Eigentum

- (1) In Erweiterung von Abs. 1.3 (2) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung sind auch höherwertige Waren und Vorräte im fremden Eigentum versichert die dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde.
- (2) Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- (3) Ausgeschlossen bleiben Wertsachen nach Abs. 16.8 (1) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung.
- (4) Daten und Programme sind keine Sachen. Versicherungsschutz gilt im Rahmen von Abs. 1.2 (2) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung.
- (5) Die Entschädigung ist auf 50.000 EUR begrenzt.

4 Tief-/Kühlgut

Sofern besonders vereinbart gilt:

4.1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen nach Abs. 4.2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Abs. 4.3 verderben bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

4.2 Versicherte Sachen

- (1) Abweichend von Abs. 1.1 (3) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Waren und Vorräte (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in Tief-/Kühlanlagen (Tief-/Kühlräume, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen) im Versicherungsort lagern.

- (2) Für Ertragsausfallsschäden infolge eines versicherten Schadens besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Versicherte Gefahren
- (1) Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch
- Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel,
 - Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
 - Wasser jeder Art.
- 4.4 Nicht versicherte Schäden
- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - durch angekündigte Stromabschaltungen.
- 4.5 Sicherheitsvorschriften
- (1) In Ergänzung zu Abs. 17 der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant
- alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Tief-/Kühlanlage sorgfältig zu beachten. Insbesondere haben sie das regelmäßige Abtauen der Anlage und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Waren zweckentsprechend vorbereitet werden;
 - die Temperatur in der Tief-/Kühltruhe dreimal täglich zu prüfen. Die Temperatur einer Tiefkühltruhe darf nie wärmer als -18 Grad Celsius sein. Für Eiskrem sind -20 Grad Celsius erforderlich;
 - den Eisansatz in der Truhe rechtzeitig zu entfernen;
 - die Truhe so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarke keine Waren liegen;
 - Speiseeis im unteren Teil der Tiefkühltruhe zu lagern;
 - die Truhe so aufzustellen, dass sie vor Sonne, Außenwärme und Zug geschützt ist und trotzdem im Blickfang bleibt;
 - die Stromzuführung gegen Unterbrechung zu sichern;
 - die Truhe nur mit industriell hergestellter Ware zu befüllen;
 - nur verpackte Ware in der Truhe aufzubewahren;
 - keine Selbstfrostung von Lebensmitteln oder das Abkühlen von Getränken vorzunehmen.
- (2) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB Teil B Abs. 2.
- 4.6 Obliegenheiten im Versicherungsfall
- (1) Der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant haben bei Störung an der Tief-/Kühlanlage oder bei Aussetzen des Stromes
- sofort nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuleitung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen;
 - sofern sich die Tief-/Kühlanlage nicht sofort in Ordnung bringen lässt, die Ware in eine andere am Ort befindliche Tief-/Kühlanlage zu bringen. Ist am Ort selbst keine

solche Möglichkeit gegeben, ist nach Alternativen zu suchen (Unterbringung beim Lieferanten);
Waren und Vorräte schnellstmöglich zu verkaufen zu notfalls ermäßigten – jedoch bestmöglichen – Preisen.

- (2) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind dem Versicherer einzureichen:
- eine Schadenmeldung in Textform, die den Schadentag, das Fabrikat und die Nummer der Tief-/Kühlanlage, die Art und Dauer des Ausfalles der Tief-/Kühlanlage und den Gesamtwert der zur Zeit des Eintrittes des Schadens vorhandenen Ware enthalten soll,
 - eine Bescheinigung des den Schaden behebenden Fachmannes über die Schadenursache bzw., falls der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht, eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfalles,
 - eine spezifizierete Aufstellung der vom Schaden betroffenen Ware auf Basis der Einstandspreise unter Berücksichtigung des Erlöses aus dem Verkauf bzw. Eigenverbrauch noch verwertbarer Ware,
 - die Einkaufsrechnungen über die vom Schaden betroffene Ware, die sofort nach Einsicht zurückgegeben werden.
- (3) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB Teil B Abs. 2.

4.7 Entschädigungsgrenze / Selbstbeteiligung

- (1) Die Entschädigung ist - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - auf 10.000 EUR begrenzt.
- (2) Der Entschädigungspflichtige Betrag wird - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - je Versicherungsfall um 250 EUR gekürzt.

5 Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe

Sofern besonders vereinbart gilt:

5.1 Mobiliar zur Bewirtschaftung im Freien

Im Freien befindliches Mobiliar zur Bewirtschaftung (insbesondere Tische, Stühle, Sonnenschirme, Theken, Tresen, Wärmestrahler, Windschutz) im Außenbereich der Betriebsstätte, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, sind gegen einfachen Diebstahl und Sturmschäden mitversichert.

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar gegen die versicherten Gefahren zu schützen, z.B. durch Ketten gegen Diebstahl.
- (2) Im Freien stehendes Leergut ist nicht mitversichert.
- (3) Die Entschädigung ist - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - auf 10.000 EUR begrenzt.
- (4) Der Entschädigungspflichtige Betrag wird - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - je Versicherungsfall um 250 EUR gekürzt.

6 Be- und Entladeschäden

Im Rahmen der Transportgefahren gilt abweichend von Abs. 14.4 (1) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung:

- (1) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.
- (2) Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR vereinbart.

7 Entschädigungsgrenze Transportgefahren

Abweichend von Abs. 14.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Die Entschädigung je Transport ist auf 10.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).